

Regionalbudget im Rahmen der GAK für das Jahr 2023

Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen

A. Grundlegende Informationen:

Die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) ist ein gemeinsam vom Bund und den Ländern finanziertes Förderinstrument für die Bearbeitung unterschiedlichster Themen des Ländlichen Raumes. Die einzelnen Förderbereiche sind im sogenannten „GAK-Rahmenplan“ aufgelistet und beschrieben. Dieser Rahmenplan ist 2019 im Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ erweitert worden. Neu aufgenommen wurde die Maßnahme „**9.0 Regionalbudget**“.

Über diese Maßnahme werden in Schleswig-Holstein den AktivRegionen jährlich auf Antrag bis zu 180.000 € zur Verfügung gestellt.

Ergänzt werden müssen diese Mittel durch eine Kofinanzierung durch die AktivRegion von bis zu 20.000 €, sodass sich jährlich ein Gesamtbudget von bis zu 200.000 € ergibt, das im Verhältnis 90% / 10% aus der GAK und der AktivRegion gespeist wird.

Aus diesem Budget kann dann die AktivRegion Kleinprojekte mit Gesamtkosten von bis zu 20.000 € fördern.

Inhaltlich müssen sich die Klein-Projekte im Rahmen des GAK-Förderbereiches 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ bewegen. Sie müssen dem „**Allgemeinen Zweck der Förderung**“ entsprechen:

„Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union unter Berücksichtigung der

- Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landes-planung, Belange des Natur-, Umwelt- und Klima-schutzes,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- demografischen Entwicklung sowie der
- Digitalisierung

die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.“

Den vollständigen Wortlaut des Förderbereiches 1 finden Sie hier:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/laendliche-Regionen/Foerderung-des-laendlichen-Raumes/GAK/Foerderbereich1-22.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Darüber hinaus müssen die Projekte zur Erreichung der Ziele der Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) der AktivRegion beitragen.

Die IES ist hier einzusehen:

http://www.aktivregion-shs.de/fileadmin/Download/Entwicklungsstrategie_2014-2020.pdf

Förder-Einschränkungen: Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2020 beschlossen, keine E-Ladesäulen zu fördern.

B. Förderrechtliche und fördertechnische Hinweise:

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Es sind sowohl öffentliche als auch private Antragsteller zugelassen.

Zur Förderung beantragte Projekte dürfen noch nicht begonnen haben und es dürfen auch noch keine Aufträge vergeben worden sein. Unschädlich ist die Beauftragung von Planungsleistungen, wenn die Förderung von investiven Umsetzungsmaßnahmen beantragt wird.

Die Entscheidung über die Förderung von Projekten trifft der Vorstand der AktivRegion auf der Grundlage einer Projektbewertungsmatrix. Diese Matrix ermöglicht ein Ranking der eingereichten Projektvorschläge. Das Ranking kommt zum Tragen, sobald bei einer Auswahlitzung des Vorstandes der Gesamtbetrag der beantragten Fördersummen das zur Verfügung stehende Budget überschreitet.

Das Regionalbudget unterliegt hinsichtlich seiner Verwendung der Jährlichkeit. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen. Eine realistische/ konservative Zeitplanung ist daher notwendig.

Die Projekte müssen bis zum 31.10.2023 abgeschlossen sein. Alle Ausgaben müssen getätigt und der Verwendungsnachweis muss bei der AktivRegion bis zu diesem Datum eingereicht sein.

Die Projektgesamtkosten dürfen 20.000 € nicht überschreiten.

Im Falle der Überschreitung der Kostenobergrenze ist die Förderfähigkeit des Projektes nicht mehr gegeben und der Zuwendungsvertrag erlischt. Die Auszahlung der Fördermittel kann dann nicht erfolgen.

Eine künstliche Teilung von Projekten zum Zwecke der Einhaltung der Kostenobergrenze ist nicht gestattet.

Die Förderquote beträgt 80% der förderfähigen Kosten. Förderfähig ist im Gegensatz zur sonstigen Förderung aus dem EU-Grundbudget der AktivRegion auch die MwSt.

Nicht förderfähige Kosten sind ebenfalls im GAK-Rahmenplan nachzulesen. Außerdem geben die Amtlichen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P bzw. AnBest-K) weitere Hinweise.

Mit der Antragstellung muss die gesicherte Gesamtfinanzierung des Projektes nachgewiesen werden. (z.B. Kontoauszug/ Bankzusagen bei privaten, Gremienbeschluss bei öffentlichen Antragstellern)

Eventuell notwendige Genehmigungen (Baugenehmigung etc.) sollten vor der Beschlussfassung durch den Vorstand vorliegen.

Vor Antragstellung wird dringend die Kontaktaufnahme zum Regionalmanagement der AktivRegion empfohlen.

Kontaktdaten:

AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz
Bahnhofstraße 4a
23714 Bad Malente-Gremsmühlen

Günter Möller
Tel. 04523/ 8837267
Mobil: 0171/ 9366080
Email: moeller@aktivregion-shs.de

Die Antragstellung kann laufend erfolgen.

Es ist geplant, im März 2023 eine weitere Abstimmungsrunde im Vorstand durchzuführen. Zu dieser Sitzung müssen entscheidungsreife Anträge bis zum 28. Februar 2023 per Email oder in Papierform in der Geschäftsstelle eingehen.

Die Entscheidung des Vorstandes wird dann vorbehaltlich der Genehmigung des Antrages der AktivRegion auf Zuweisung der Regionalbudgetmittel und vorbehaltlich möglicher Änderungen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

Zuwendungsverträge werden erst nach Genehmigung des Landeshaushaltes voraussichtlich im März/ April 2023 geschlossen werden können.

Gez.
Günter Möller
Regionalmanager